

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl**

- a) **zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019,**
- b) **zum Gemeinderat der Gemeinde Namborn am 26. Mai 2019,**
- c) **zu den Ortsräten der Gemeindebezirke Namborn/Heisterberg, Baltersweiler, Eisweiler/Pinsweiler, Furschweiler, Gehweiler, Hirstein, Hofeld-Mauschbach und Roschberg am 26. Mai 2019,**
- d) **zum Kreistag des Landkreises St. Wendel am 26. Mai 2019.**

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben angegebenen Wahlen für die Gemeinde Namborn wird in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- montags, dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und
- mittwochs von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

**im Rathaus der Gemeinde Namborn, Schloßstraße 13, Zimmer 105 und 106, Obergeschoss,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, beim Gemeindevorstand der Gemeinde Namborn, Rathaus, Schloßstraße 13, Zimmer 105 oder 106, Obergeschoss, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe**
- a) an der Europawahl in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises St. Wendel,
  - b) an der Gemeinderatswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,
  - b) an der Ortsratswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Gemeindebezirkes,
  - c) an der Kreistagswahl in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlbereiches,

oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter;

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden oder er ohne sein Verschulden

- bei der Europawahl die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
  - o bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
  - o bei Unionbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnungbis zum 05. Mai 2019

oder

- bei der Europawahl und den Kommunalwahlen

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw. nach § 19 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Gemeindegewahlleiters gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, beim Gemeindegewahlleiter mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- a) für die **Europawahl** einen amtlichen **weißen Stimmzettel**,
- b) für die **Gemeinderatswahl** einen **gelben Stimmzettel**,
- c) für die **Ortsratswahl** einen **orangefarbenen Stimmzettel**,
- d) für die **Kreistagswahl** einen **grünen Stimmzettel**,
- e) einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag** für die **Europawahl**, Buchstabe a)
- f) einen **gemeinsamen** amtlichen **gelben Stimmzettelumschlag** für die vorgenannten **Kommunalwahlen**, Buchstaben b) bis d),
- g) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** für die Europawahl, Buchstabe a),
- h) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag** für die **Kommunalwahlen**, Buchstaben b) bis d) und
- i) je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Gemeindevorstand schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Namborn, den 15. April 2019  
Gemeinde Namborn  
Der Gemeindevorstand

Sascha Hilpüsch  
(Bürgermeister)